



Landeselternbeirat B-W, Silberburgstraße 158, 70178 Stuttgart

An das
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Stuttgart, 20.12.2012

Stellungnahme des 16. Landeselternbeirats zur

Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen wurde dem LEB in seiner Sitzung vom 12.12.2012 durch Herrn MR Lambert vorgestellt.

Der LEB stimmt dieser Verordnung unter zwei Vorbehalten zu:

1. Die Mindestanforderung der Dreizügigkeit wird auf Zweizügigkeit reduziert.
2. Die Frist in § 2 wird von längstens drei Schuljahren auf längstens fünf Schuljahre verlängert.

Begründung: Nach Auffassung des LEB soll diese Verordnung einen weiteren Weg hin zur Gemeinschaftsschule öffnen. Schulen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich vor Ort mit einer Gemeinschaftsschule zu einem Schulverband zusammen zu schließen, um in der Praxis den Versuch zu unternehmen, gemeinsam eine Gemeinschaftsschule zu bilden.

Dies begrüßt der LEB ausdrücklich und drängt daher auf möglichst geringe Hürden. So soll die Zweizügigkeit auch Schulen im ländlichen Raum diesen neuen Weg eröffnen. Die Verlängerung der Frist um zwei Jahre soll der pädagogischen Arbeit vor Ort den nötigen Freiraum zur Entwicklung geben.

Der LEB ist zuversichtlich, dass keine Schule den durch diese Verordnung eröffneten Weg leichtfertig beschreiten wird. Und so drücken die Änderungswünsche des LEB unser Vertrauen in die pädagogische Arbeit vor Ort aus.

Der Landeselternbeirat

Theo Keck
Vorsitzender des 16. Landeselternbeirates